

# **Satzung**

## **der Gemeinde Tetenhusen über den Besuch der Betreuten Grundschule und über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tetenhusen am 09.11.2023 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Trägerschaft**

- (1) Diese Satzung gilt für das Angebot der Betreuten Grundschule an der Grund- und Gemeinschaftsschule Kropp (Geestlandschule) in der Außenstelle Tetenhusen.
- (2) Die Gemeinde Kropp hat in ihrer Funktion als Schulträger die Gemeinde Tetenhusen als Kooperationspartner nach § 3 Abs. 3 SchulG mit der Durchführung der Betreuten Grundschule beauftragt. Träger der Betreuten Grundschule ist somit die Gemeinde Tetenhusen, im Folgenden Gemeinde genannt.

### **§ 2**

#### **Ziel und Inanspruchnahme der Betreuten Grundschule**

- (1) Mit der Betreuten Grundschule sollen vor allem alleinerziehende Erziehungsberechtigte sowie Familien unterstützt werden, in denen beide Elternteile berufstätig oder auf eine Betreuung angewiesen sind.
- (2) Das Angebot der Betreuten Grundschule erfolgt ergänzend zum planmäßigen Unterricht (verlässliche Grundschule). Die Teilnahme ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Geestlandschule der Klassen 1 bis 4 offen.

### **§ 3**

#### **Leitung, Öffnungszeiten**

- (1) Das Angebot und der Betrieb der Betreuten Grundschule werden durch eine/n durch die Gemeinde Beauftragte/n in enger Zusammenarbeit mit den Betreuungskräften und der Koordinatorin der Außenstelle Tetenhusen sowie der Schulleitung der Geestlandschule Kropp organisiert.
- (2) Die Betreute Grundschule findet an jedem Schultag gem. den Betreuungszeiten nach § 7 (2) statt.

An schulinternen Fortbildungs- und beweglichen Ferientagen, in den Herbstferien sowie jeweils eine Woche in den Weihnachts- und Osterferien und drei Wochen in den Sommerferien ist die Betreuung jeweils Montag – Freitag von 07:30 – 15:00 Uhr.

Die Ferienbetreuung erfolgt in Anlehnung an die Öffnungszeiten der gemeindeeigenen Kita „Sandfuchse“.

- (4) Muss die Betreute Grundschule aufgrund zwingender bzw. unvermeidbarer Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren im Sinne von § 7 erfolgt nicht.

#### **§ 4 Aufsicht**

- (1) Die Aufsicht und Betreuung obliegen den Mitarbeitern der Betreuten Grundschule für die Zeiten, in denen die Schülerin oder der Schüler für die Betreuung angemeldet wurde. Die Betreuung erfolgt mit Übernahme der Schülerin/des Schülers durch das Betreuungspersonal und endet, wenn das Kind die Betreuungseinrichtung verlässt.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Aufsichts- und Betreuungspersonen zu folgen.
- (3) Die Mitarbeiter der Betreuten Grundschule müssen vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit ein Führungszeugnis vorlegen.

#### **§ 5 Anmeldung**

- (1) Die Aufnahme der Schülerin/des Schülers erfolgt auf Antrag (Anlage 1) der Erziehungsberechtigten. Eine stundenweise Betreuung über Betreuungskarten ist in Abstimmung mit dem Betreuungspersonal möglich. Für die wöchentliche und tageweise Ferienbetreuung muss eine Anmeldung sechs Wochen vor jeweiligem Ferienbeginn erfolgen. Die Anmeldung erfolgt über ein Anmeldeformular (Anlage 2).
- (2) Mit der Abgabe der Anmeldung ist noch kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz entstanden. Dieser entsteht erst nach Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung und durch schriftliche Aufnahmebestätigung durch die Gemeinde.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.

#### **§ 6 Kündigung und Ausschluss**

- (1) Das Betreuungsverhältnis kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.
- (3) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von 2 Monaten nicht gezahlt, so ist die Gemeinde zur fristlosen Kündigung des Betreuungsverhältnisses berechtigt.

- (4) In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Anweisungen der Betreuungskräfte wiederholt nicht befolgt werden, kann eine Schülerin/ein Schüler ganz oder teilweise von der Betreuung ausgeschlossen werden.

## § 7

### Höhe der Gebühren, Zahlung, Fälligkeit, Beitragspflicht

- (1) Für die Nutzung der Angebote der Betreuten Grundschule sind von den Erziehungsberechtigten Gebühren zu zahlen. Die Kostenbeiträge für Elternbeiträge und angemeldete Verpflegung sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats in einer Summe an die Gemeindekasse Kropp zu entrichten.

Zur Zahlung der Gebühr ist Diejenige/Derjenige verpflichtet, die/der den Antrag auf Aufnahme gestellt hat, wobei beide Elternteile gesamtschuldnerisch haften. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des in der schriftlichen Aufnahmebestätigung genannten Aufnahmetermins. Wird ein Kind nach dem 1. des Monats aufgenommen, ist die volle Benutzungsgebühr für den Monat zu zahlen. Die Zahlung erfolgt bargeldlos unter Verwendung des Bankabrufverfahrens.

Die Gebühren für die wöchentliche und tageweise Ferienbetreuung sind spätestens 14 Tage vor den angemeldeten Ferienzeiträumen per Überweisung an die Gemeindekasse Kropp zu entrichten.

Die Benutzungsgebühren sind auch bei längerem Fehlen des Kindes, z.B. in Krankheitsfällen, zu entrichten.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Betreute Grundschule besucht. Eine Geschwisterermäßigung ist nicht vorgesehen.

- (2) Zur teilweisen Deckung der Kosten werden folgende Gebühren erhoben:

Betreuungsangebot	Betreuungszeit	Benutzungsgebühr
Betreute Grundschule	07:30 – 07:45 Uhr	<b>0,00 €/Monat</b>
Betreute Grundschule	11:50 – 14:00 Uhr	<b>60,00 €/Monat</b> (12,00 € für jeden fest angemeldeten Tag/Woche)
Betreute Grundschule	11:50 – 15:00 Uhr	<b>75,00 €/Monat</b> (15,00 € für jeden fest angemeldeten Tag/Woche)
Ferienbetreuung	07:30 – 15:00 Uhr	<b>35,00 €/Woche</b> für regelmäßig angemeldete Kinder
		<b>50,00 €/Woche</b> für <u>nicht</u> regelmäßig angemeldete Kinder
Schulinterne Fortbildungs- und bewegliche Ferientage	07:30 – 15:00 Uhr	<b>10,00 €</b> für jeden fest angemeldeten Tag/Woche
		<b>0,00 €/Tag</b> für regelmäßig angemeldete Kinder. <b>10,00 €/Tag</b> für <u>nicht</u> regelmäßig angemeldete Kinder.

Die Anmeldung zur Betreuung ist auch an festen, einzelnen Tagen möglich. Die monatliche Gebühr wird entsprechend der Anzahl an Tagen/Woche berechnet. Der Monat August ist gebührenfrei.

- (3) Weiterhin ist die Betreuung für nicht regelmäßig angemeldete Kinder stundenweise möglich. Die dafür vorgesehenen 10er-Betreuungskarten im Wert von 25,00 €, die mit 2,50 € pro angefangene Betreuungsstunde abgegolten werden, sind bei den Betreuungskräften vor Ort gegen Bezahlung der Gebühr zu erwerben.

Bei Inanspruchnahme wird für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten pro Mahlzeit erhoben.

## **§ 8**

### **Mittagsverpflegung, Verpflegungskostenbeiträge**

- (1) Schülerinnen und Schüler der Betreuten Grundschule haben die Möglichkeit nach vorheriger Anmeldung, ein Mittagessen einzunehmen. Das Essen wird durch einen Caterer geliefert. Die Erziehungsberechtigten müssen ihr Kind für die grundsätzliche Teilnahme am Mittagessen anmelden und bei Verhinderung abmelden, sowie die Verhinderungsdauer mitteilen. Dies erfolgt durch Eintragung in eine Liste, den Betreuungsvertrag und/oder elektronische Softwareanwendung in der vom Träger zur Verfügung gestellten Form. Die grundsätzliche Anmeldung zur Mittagsverpflegung gilt für 5 Tage/ Woche bis auf weiteres ab Betreuungsbeginn bis zum Betreuungsende. Weitere generelle An-/ Abmeldungen sind während des Betreuungszeitraums möglich. Anmeldungen, auch nach einer Wiederaufnahme einer eingestellten Verpflegung, gelten dann zum 1. des folgenden Monats der Anmeldung bis zum Betreuungsende. Bei vorzeitiger Abmeldung während des Betreuungszeitraumes gilt diese bis zum Ende des Abmeldemonats, soweit die Abmeldung bis zum vorletzten Betreuungstag im Monat bei der Leitung der Betreuten Grundschule eingegangen ist. Die Gebühren für die monatliche Mittagsverpflegung sind von den Erziehungsberechtigten an die zuständige Verwaltung, bargeldlos unter Verwendung des Bankeinzugsverfahrens, zu zahlen.

Die monatlichen Gebühren werden an Hand der Höhe der aktuellen Preise des Caterers sowie der Schließtage/Jahr kalkuliert. Eine notwendige neue Kalkulation/Festsetzung der Verpflegungskostenbeiträge wird bei Bedarf vom Träger vorgelegt. Bis zur Vorlage einer erneuten Kalkulation/Festsetzung gelten die bisherigen festgesetzten Verpflegungskostenbeiträge des Trägers unverändert.

- (2) Die Erziehungsberechtigten sind dazu verpflichtet, den monatlichen Essensbeitrag sofort nach Rechnungserhalt bzw. spätestens zum 5. eines Monats im Voraus zu entrichten. Sollte es zum Zahlungsverzug kommen, kann das Kind nach schriftlicher Ankündigung vom Mittagessen ausgeschlossen werden.

- (3) Sollte ein für das Mittagessen angemeldetes Kind spontan erkranken oder aus einem anderen Grund nicht an der Mittagsverpflegung teilnehmen, erfolgt bei einzelnen Fehltagen und bei bis zu fünf zusammenhängenden sowie gemeldeten Fehlbetreuungstagen keine Erstattung des Verpflegungskostenbeitrages.

Bei zusammenhängenden Fehlbetreuungstagen von mehr als fünf Tagen, kann, auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten, eine anteilige Erstattung der

bereits geleisteten monatlichen Kostenbeiträge für die Verpflegung ab dem sechsten Fehltag erfolgen, soweit die Fehltage und die Beendigung vorab von den Erziehungsberechtigten gemeldet wurden.

- (4) Zu allen Mahlzeiten in der Betreuten Grundschule erhalten die Kinder Mineralwasser.
- (5) Die Kosten für das Mittagessen während der Ferienbetreuung, den einzeln fest angemeldeten Tagen und der stundenweisen Betreuung, sind nicht in der mtl. Pauschale enthalten und müssen bei einer gewünschten Inanspruchnahme zusätzlich über eine 10er-Verpflegungskarte getragen werden. Der Wert der Karte errechnet sich aus den zu diesem Zeitpunkt vom Träger festgesetzten Verpflegungsbeiträgen. Der Betrag ist umgehend mit Erhalt der Karte bei den Betreuungskräfte vor Ort zu entrichten.  
Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung gem. diesem Absatz hat spätestens zum Donnerstag der jeweiligen Vorwoche stattzufinden.
- (6) Anspruchsberechtigte des Bildungs- und Teilhabepakets können einen gesonderten Antrag beim Jobcenter im Sozialzentrum Kropp (Regionale Integration), Am Markt 17, 24848 Kropp, stellen, um eine Bildungskarte für die Verpflegung zu erhalten. Diese Bildungskarte ist in Kopie umgehend bei der Betreuten Grundschule abzugeben, damit eine Abrechnung durch den Träger vorgenommen werden kann. Nachgewiesene Anspruchsberechtigte des Bildungs- und Teilhabepakets zahlen keinen Eigenanteil an den Verpflegungskosten

## **§ 9 Versicherungen**

- (1) Für die Dauer der Betreuung sowie auf dem Heimweg besteht eine Unfallversicherung.
- (2) Bei unerlaubtem Entfernen der Schülerin/des Schülers vom jeweiligen Betreuungsort ist jegliche Haftung für etwaige Schäden des Kindes oder Dritter ausgeschlossen.

## **§ 10 Mitteilungspflichten**

- (1) Soweit Schülerinnen oder Schüler in Folge von Krankheit oder einem anderen wichtigen Grund nicht am Angebot der Betreuten Grundschule teilnehmen können, ist dies durch die Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Krankheiten wie Borkenflechte, Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Salmonellen und das Auftreten von Läusen in den Haaren müssen wegen der einhergehenden Ansteckungs- bzw. Verbreitungsgefahr ebenfalls sofort mitgeteilt werden. Die Einrichtung darf während der Akutzeit nicht besucht werden. In allen aufgeführten Fällen ist nach Abklingen der Krankheit mit einem ärztlichen Attest der bedenkenlose Besuch nachzuweisen.

## **§ 11**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die für die Abwicklung der Inanspruchnahme der Betreuten Grundschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und des oder der Erziehungsberechtigten gemäß §§ 13 und 14 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.
- (2) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Abwicklung der Inanspruchnahme der Betreuten Grundschule.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 01.10.2021. Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tetenhusen, den 09.11.2023

L.S.

Gemeinde Tetenhusen  
- Der Bürgermeister -

Gez. Heiko Lemm